

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung  
zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen  
Nach §§ 2, 4, 5 und 9  
**Polygraphie**



**KVN**  
Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

(GOP 30900, 30905 EBM)

<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (<b>Leistungserbringer</b>):</p>  <p>Lebenslange Arztnummer (LANR)</p> <p>Betriebsstättennummer (BSNR)</p>	<p>Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:</p>  <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
--	--

<p><b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung</b></p>	<p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der kardiorespiratorischen Polygraphie in gleichem Umfang beantragt. Die Genehmigung der KV _____ ist beigefügt.</p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der kardiorespiratorischen Polygraphie beantragt und die fachliche Befähigung wird durch die Zusatzbezeichnung Schlafmedizin nachgewiesen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Die fachliche Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin/ Innere Medizin/ Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/ Neurologie/ Psychiatrie und Psychotherapie/ Kinder- und Jugendmedizin (bzw. Kinderheilkunde) bzw. zum Führen der Facharzt- und Schwerpunktbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie nachgewiesen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von 30 Stunden Dauer an mindestens 5 Tagen, der <u>während der letzten zwölf Monate vor Antragstellung</u> und innerhalb von 6 Monaten absolviert wurde.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<p><b>2. Apparative Voraussetzungen</b></p>	<p>Der Technische Datenbogen zur Polygraphie liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (<b>Gerätedaten und Standort bitte angeben!</b>) Bezeichnung: _____ Baujahr: _____ Standort (<b>Ort der Leistungserbringung</b>): _____</p> <p>_____ wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Jede Veränderung an der apparativen Ausstattung ist der KVN mitzuteilen!</b></p>
<p><b>3. Erklärung</b></p>	<p>Hiermit wird das Einverständnis abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Erfüllung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen in der Praxis entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen überprüfen darf.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 8 Abs. 3 der QSV.</p>

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

KVN-FQS-055-CCC

Stand: Oktober 2021

## Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen - Polygraphie

### § 2 Genehmigungspflicht

Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die nachstehenden fachlichen, organisatorischen und apparativen Voraussetzungen gemäß Abschnitt B (Voraussetzungen zur kardiorespiratorischen Polygraphie) oder Abschnitt C (Voraussetzungen zur kardiorespiratorischen Polysomnographie) im Einzelnen erfüllt.

### Abschnitt B – Voraussetzungen zur kardiorespiratorischen Polygraphie

#### § 4 Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kardiorespiratorischen Polygraphie nach der Nr. 30900 des EBM im Rahmen der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gilt als nachgewiesen, wenn der Arzt berechtigt ist, die Zusatzbezeichnung Schlafmedizin zu führen und dies durch eine Urkunde gem. § 9 Abs. 1 nachgewiesen hat.

(2) Soweit die unter Abs. 1 genannte Zusatzbezeichnung nicht erworben wurde, gilt die fachliche Befähigung als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen gem. § 9 Abs. 2 nachgewiesen werden:

a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin (bzw. Kinderheilkunde), Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Facharztbezeichnung Innere und Allgemeinmedizin (bzw. Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin) oder der Facharzt- und Schwerpunktbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie.

b) Erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von 30 Stunden Dauer an mindestens 5 Tagen, der während der letzten 12 Monate vor Antragstellung und innerhalb von sechs Monaten absolviert sein muss. Der Kurs muss die Vermittlung von Grundlagen der Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik von schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Einbeziehung praktischer Übungen zur Auswertung einfacher Schläfrigkeitstests und zur Registrierung der klinisch relevanten Parameter mit verschiedenen Polygraphie-Systemen beinhalten.

c) Der Kursleiter nach Buchst. b) muss mindestens seit drei Jahren eine Einrichtung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen (nachfolgend ‚Schlaflabor‘ genannt) leiten und in diesem Zeitraum Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen selbständig betreut und behandelt haben.

#### § 5 Apparative Voraussetzungen

(1) Die sachgerechte Durchführung der Polygraphie nach der Nr. 30900 des EBM erfordert die Verwendung von Geräten, die geeignet sind, die klinisch relevanten Parameter abzuleiten. Die Geräte müssen so ausgestattet sein, dass mindestens sechs Stunden simultan auf einem Datenträger registriert werden können:

1. Registrierung der Atmung (Atemfluss, Schnarch-geräusche)
2. Oxymetrie (Sättigung des oxygenierbaren Hämoglobins)
3. Aufzeichnung der Herzfrequenz (z.B. mittels EKG oder puls-oxymetrischer Pulsmessung)
4. Aufzeichnung der Körperlage
5. Messung der abdominalen und thorakalen Atembewegungen
6. Maskendruckmessung (bei Überdrucktherapie mit CPAP- oder verwandten Geräten)

### Abschnitt D – Verfahren

#### § 8 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu stellen. Über die Anträge und über

den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung.

(2) Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den Abschnitten B und C genannten fachlichen, organisatorischen und apparativen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die zuständigen Kommissionen beauftragen, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

#### § 9 Zeugnisse und Kolloquien

(1) Der Kassenärztlichen Vereinigung ist für den Nachweis der fachlichen Befähigung gem. § 4 Abs. 1 die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Schlafmedizin vorzulegen.

(2) Soweit die fachliche Qualifikation nicht mit einer Urkunde nach Abs. 1 nachgewiesen wurde, sind folgende Zeugnisse und Bescheinigungen gem. § 4 Abs. 2 vorzulegen:

1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin (bzw. Kinderheilkunde) Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder der Facharztbezeichnung Innere und Allgemeinmedizin (bzw. Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin) oder der Facharzt- und Schwerpunktbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem zu absolvierenden Kurs gem. § 4 Abs. 2 Buchst. B mit der Bestätigung über die Erfüllung der festgelegten Anforderungen.

(3) Der Kassenärztlichen Vereinigung sind für den Nachweis der fachlichen Befähigung gem. § 6 Abs. 1 folgende Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen:

1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Schlafmedizin

2. Zeugnisse, welche von dem anleitenden Arzt unterzeichnet sind und mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Überblick über das Spektrum der Behandlungsfälle der Abteilung, in welcher die Anleitung stattfand
- Dauer der Tätigkeit im Schlaflabor unter Anleitung
- Zahl der vom Antragsteller durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen gem. § 6 Nrn. 2 bis 5
- Beurteilung der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur selbständigen Durchführung der Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen

(4) Wird die fachliche Befähigung nach § 6 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 erworben, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kardiorespiratorischen Polysomnographie nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen.

Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Ärzten nach §§ 4 oder 6, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung für

(5) die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kardiorespiratorischen Polygraphie bzw. der kardiorespiratorischen Polysomnographie von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die nachzuweisenden Tätigkeitszeiten und geforderte Anzahl von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.

**Die vollständige Vereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.**



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Technischer Datenbogen / Gewährleistungsgarantie  
**- Polygraphie -**

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Polygraphie (vom Hersteller / Vertreiber auszufüllen)

oder

Zusatzgerät

Gerätewechsel

Standortwechsel

**LANR:**

**BSNR:**

**Benutzer des Gerätes:**

**Standort des Gerätes:**

**Gerätebezeichnung:**

**Hersteller / Vertreiber:**

**Baujahr:**

**Tag der Installation:**

**Anforderungen**

Simultane Registrierung der folgenden Messgrößen auf einem Datenträger über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden:

- Registrierung der Atmung (Atemfluss, Schnarchgeräusche)
- Oxymetrie (Sättigung des oxygenierbaren Hämoglobins)
- Aufzeichnung der Herzfrequenz (z.B. mittels EKG oder pulsoxymetrischer Puls-messung)
- Aufzeichnung der Körperlage
- Messung der abdominalen und thorakalen Atembewegungen
- Maskendruckmessungen (bei Überdrucktherapie mit CPAP- oder verwandten Geräten)

KVN-FQS-056-CCD

Stand: Juni 2015

**Hiermit wird versichert, dass das Gerät die Anforderungen nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Polygraphie in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.**

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers / Vertreibers